

## BEGLAUBIGUNG

Für Zeugnisse, Nachweise, u. ä., die in Form einer amtlich beglaubigten Kopie vorgelegt werden müssen gilt: Wenn sie amtliche Bescheinigungen einreichen, z.B. Bescheinigungen von Behörden, achten Sie darauf, dass diese Bescheinigungen das Original des Dienstsiegelabdrucks enthalten. Ausgenommen sind elektronisch erstellte Bescheinigungen.

Falls Sie sich bereits früher an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf beworben haben, kann auf die damals eingereichten Unterlagen nicht zurückgegriffen werden. Auch wenn Sie bereits immatrikuliert sind, kann auf die in Ihrem Akt befindlichen Belege nicht zurückgegriffen werden.

Amtlich beglaubigen kann jede öffentliche Stelle, die ein Dienstsiegel führt. Dies sind z.B. Behörden, Notare. Nicht anerkannt werden Beglaubigungen von folgenden Stellen (auch wenn sie ein Siegel führen): Rechtsanwälte, Vereine, Wirtschaftsprüfer, Buchführer, Kirchen, Sparkassen, Krankenkassen  
Eine erforderliche, aber nicht ordnungsgemäße Beglaubigung kann den Verfahrensausschluss zur Folge haben.

Die amtliche Beglaubigung muss - wie das Muster zeigt - mindestens enthalten:

- » einen Vermerk, der bescheinigt, dass die Kopie/ Abschrift mit dem Original übereinstimmt (Beglaubigungsvermerk),
- » die Unterschrift des Beglaubigenden und

Das Diagramm zeigt ein Muster für eine amtliche Beglaubigung. Es besteht aus einem rechteckigen Rahmen, der oben links in zwei Teile geteilt ist. Der obere linke Teil ist ein Kreis, der als 'Dienst-siegel der Behörde' beschriftet ist. Der untere rechte Teil ist ein weiterer Kreis, ebenfalls als 'Dienst-siegel der Behörde' beschriftet. In der Mitte des Rahmens steht 'Zeugnis der Fachhochschulreife'. Darunter befindet sich ein Textblock: 'Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vor-/umstehende Abschrift/Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift/Ausfertigung beglaubigten/einfachen Abschrift/Ablichtung übereinstimmt.' Darunter sind zwei Linien für 'Ort' und 'Datum' mit 'den' dazwischen. Unten links sind die Felder 'Behörde', 'I.A.' und 'Unterschrift' angeordnet.

- » den Abdruck des Dienstsiegels. Ein Dienstsiegel enthält in der Regel ein Emblem. Ein einfacher Schriftstempel genügt nicht. Genügt die Beglaubigung den genannten Anforderungen nicht, erkennt die Hochschule den Beleg nicht an. Bitte achten Sie selbst darauf, dass die Beglaubigung der Form entspricht. Weisen Sie die Stelle, welche die Beglaubigung vornimmt auf die richtige Form der Beglaubigung hin. Besteht die Kopie/Abschrift aus mehreren Einzelblättern, muss nachgewiesen sein, dass jede Seite von derselben Urkunde stammt. Es genügt, wenn nur eine Seite mit dem Beglaubigungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, sofern alle Blätter

(z.B. schuppenartig) übereinandergelegt, geheftet und so gesiegelt werden, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegelabdrucks erscheint (siehe Darstellung im linken oberen Teil des Musters). Natürlich kann auch jede Seite gesondert beglaubigt werden. Achten Sie in jedem Fall darauf, dass auf jeder Seite des Originals Ihr Name steht. Ist er nicht überall angegeben, muss er in die

Beglaubigungsvermerke aufgenommen werden, zusammen mit einem Hinweis auf die Art der Urkunde.

Befinden sich auf der Vorder- und Rückseite eines Blattes eine Kopie und kommt es auf den Inhalt beider Seiten an, muss sich der Beglaubigungsvermerk auf die Vorder- und Rückseite beziehen (z.B. „Hiermit wird beglaubigt, dass die vor-/umstehende Kopie mit dem Original übereinstimmt“). Ist dies nicht der Fall, müssen Vorder- und Rückseite gesondert beglaubigt sein.

An der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf werden **keine** Beglaubigungen vorgenommen!